

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **zum Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“**

#### **in der Gemeinde Herzlake**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Wie aus den vorhandenen Untersuchungen zum Plangebiet bereits deutlich geworden ist, bedeutet die Inanspruchnahme des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet grundsätzlich einen vertretbaren Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Auch die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung für den vorliegenden Bebauungsplan bestätigen diese Bewertung.

Hierzu gehört auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Diese konstatiert eine Verträglichkeit unter Einhaltung der definierten Maßnahmen mit dem Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) B-Plan Nr. 58 der Gemeinde Herzlake, regionalplan & uvp peter stelzer GmbH).

Darin werden artentsprechende Maßnahmen getroffen, die zu berücksichtigen sind.

Die im Bebauungsplan enthaltenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Darstellungen werden im Umweltbericht erläutert und begründet und dienen unter anderem dem Ausgleich der vorliegenden Planung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung.

Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

#### **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake statt.

In diesem Rahmen gingen keine Stellungnahmen ein.

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.05.2019 eingeleitet. Mit dem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Der Landkreis Emsland forderte, die Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) abzuarbeiten und zu kompensieren. Des Weiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als weiteres Fachgutachten gefordert.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verwies auf die fachgerechte Berücksichtigung des Schutzguts Boden in dem beizubringenden Umweltbericht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen führte aus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten sei und das durch ein Geruchsgutachten dargelegt wird, dass die Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan Nr. 58 mit Begründung und Umweltbericht der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 vorgestellt. In diesem Rahmen gingen zwei Stellungnahmen ein.

In diesen Stellungnahmen wurde auf die Ergebnisse und deren Darstellung der faunistischen Untersuchungen im Umweltbericht hingewiesen.

Die entsprechenden Aussagen hierzu sind im Umweltbericht und in der saP enthalten. Ergänzungen oder weitere Erhebungen sind nicht notwendig.

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die vorhandene Wallhecke und die sich anschließende Strauchhecke. Hier wurde die Darstellung im Bebauungsplan kritisiert.

Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Gehölzstreifens sind in den textlichen Festsetzungen enthalten, die angesprochene Wallhecke liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

### **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarter Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan Nr. 58 mit Begründung und Umweltbericht den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.12.2019 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den betroffenen Behörden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Wesentliche Änderungen im Planteil und in der Begründung wurden nicht vorgenommen.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ sind nicht eingereicht worden.

### **Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Der Bebauungsplan Nr. 58 beansprucht in der Ortslage Herzlake eine ortsnahe Fläche mit einer günstigen örtlichen und überörtlichen Anbindung an den Individualverkehr.

Andere Flächen in nennenswerter Größenordnung stehen in der Ortslage Herzlake derzeit nicht zur Verfügung.  
Die bestehende Bebauung im Umfeld wird maßvoll an einem vorhandenen Standort weiterentwickelt.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt.

Natur und Landschaft:

- Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Umweltbericht die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bearbeitet, die auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des niedersächsischen Städtetages [Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.)] beruft.
- Zur Beurteilung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 58 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Herzlake, den 13.03.2020

gez. Pohlmann  
Gemeindedirektor